

§ 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit dem Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitem Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitem Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die § 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitscheinerledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitscheinextrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entscheidung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

§ 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernannt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, einzuleiten.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitscheinempfangsregister.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen;